

Vorlage Nr.: 2025/103

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	12.05.2025
Kreisausschuss	Herr Hundt	26.05.2025
Kreistag	Herr Hundt	02.06.2025

Konzeption eines kommunalen Betreuungsvereines

Beschlussvorschlag: Die Verwaltung wird beauftragt die Konzeptionierung eines kommunalen Betreuungsvereines unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte zu erstellen, mit dem Ziel, diesen im Jahr 2026 nach Beratung des Konzepts im Kreistag zu gründen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Seit längerer Zeit, insbesondere seit der Betreuungsrechtsreform zum 01.01.2023, ist ein Mangel an beruflichen Betreuungspersonen zu verzeichnen. Dies hat zur Folge, dass den Betreuungsgerichten nur mit erheblichen Schwierigkeiten Betreuerinnen und Betreuer vorgeschlagen werden können. Dieser Negativtrend lässt sich insbesondere durch zwei Entwicklungen erklären. Zum einen ist eine rückläufige Bereitschaft zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen zu beobachten. Wurden vor einigen Jahren noch etwa 70 % aller Betreuungen durch Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler, insbesondere aus dem familiären und sozialen Umfeld, übernommen, so beläuft sich der Wert heute nur noch auf circa 40 % aller Betreuungen. Notwendigerweise nimmt der Anteil der beruflichen Betreuungen somit kontinuierlich zu und wird sich aufgrund der demographischen Entwicklung weiter erhöhen. Gleichzeitig werden jedoch kurz- bis mittelfristig zahlreiche dieser Berufsbetreuerinnen und -betreuer aus Altersgründen ausscheiden. Derzeit sind bereits etwa 25 % der Berufsbetreuerinnen und -betreuer 60 Jahre und älter und werden voraussichtlich in absehbarer Zeit die Selbständigkeit aufgeben oder zumindest ihren Bestand an Betreuungen deutlich reduzieren. Trotz vielfältiger Maßnahmen zur Betreuerakquise können regelmäßig nur sehr wenige neue beruflich Betreuende gewonnen werden. Gründe für das mangelnde Interesse an der Tätigkeit eines Berufsbetreuenden liegen unter anderem in der Zunahme der



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

Komplexität und Schwierigkeit der Betreuungen sowie in der - aus Sicht der Verbände - nicht ausreichenden Betreuungsvergütung. Auch eine für 2026 geplante Anpassung der Vergütung wird bereits heute als nicht auskömmlich erachtet.

All diese Entwicklungen führen dazu, dass die beiden im Zuständigkeitsbereich der Kreisbetreuungsbehörde ansässigen Betreuungsvereine die Einstellung ihrer Tätigkeit in Aussicht stellen, sofern keine - über den aktuellen Umfang hinausgehende - kommunale Finanzierung erfolgt. Die Aufgabe hätte zur Folge, dass die Betreuungsbehörde des hiesigen Zuständigkeitsbereiches über 300 rechtliche Betreuungen auf andere Betreuungspersonen übertragen müsste, was aus heutiger Sicht gänzlich unmöglich erscheint. Sollte die Betreuungsbehörde den Gerichten keine geeigneten Betreuungspersonen vorschlagen können, ist die zuständige Betreuungsbehörde selbst zu bestellen (§ 1818 Abs. 4 BGB). Für die Übernahme von rechtlichen Betreuungen in diesem Umfang bestehen keine personellen Kapazitäten, sodass eine Einstellung von ca. sechs Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich wäre. In dieser Konstellation bestünde jedoch keine Möglichkeit der Refinanzierung, da die Betreuungsbehörden für Behördenbetreuungen keine Vergütungen aus der Landesjustizkasse erhalten. Die Kosten wären demnach vollständig durch den Kreis bzw. über die Kreisumlage durch die Städte zu tragen. Zur Situation und den drohenden Auswirkungen für die Betreuungsbehörden im Kreis wurde sich im Rahmen verschiedener Sozialdezernentenkonferenzen ausgetauscht.

Im Kern besteht in allen Betreuungsbehörden eine sehr ähnliche Ausgangslage, die Behördenbetreuungen nach sich ziehen und personelle wie finanzielle Ressourcen binden wird. Im Ergebnis wird daher vorgeschlagen, die Konzeption eines kommunalen Betreuungsvereines als eingetragenen Verein anzustoßen. Durch eine solche Struktur könnte einerseits dem zunehmenden Bedarf an rechtlichen Betreuungen Rechnung getragen werden. Andererseits könnte sich der Kreis Recklinghausen perspektivisch aus der Abhängigkeit des bisherigen Systems lösen und zudem eigene Möglichkeiten der Steuerung wiedererlangen. Die Gründung eines entsprechenden Vereins wurde in der Sozialdezernentenkonferenz von allen kommunalen Vertreterinnen und Vertretern einstimmig befürwortet. Darüber hinaus wurde abgestimmt, dass der neu zu gründende Verein auch für die Städte mit eigener Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen sollte. Dies ist vor dem Hintergrund der Finanzierung, sowohl im Anschub als auch der laufenden Kosten, zu begrüßen. Der Mehrwert der zusätzlich zu schaffenden Betreuungskapazitäten könnte damit allen Städten gleichermaßen zur Verfügung stehen. Sie bräuchten keine eigenen Strategien zur Deckung ihrer künftigen Bedarfe entwickeln und würden von einer bereits etablierten und skalierbaren Grundstruktur partizipieren. Die Möglichkeit einer Gründung eines kommunalen Betreuungsvereins wurde mit den beiden Betreuungsvereinen im Zuständigkeitsbereich des Kreises und den Wohlfahrtsverbänden besprochen.

Es wurde verdeutlicht, dass ein kommunaler Betreuungsverein keineswegs ein konkurrierendes, sondern explizit ergänzendes Angebot darstellen soll. Der Einbezug aller anderen Betreuungsvereine im Kreisgebiet ist über die AG Wohlfahrt und einen separaten Termin bereits erfolgt. Im Rahmen der Konzeptionierung ist neben den allgemeinen Voraussetzungen und den finanziellen Rahmenbedingungen

insbesondere abschließend zu entscheiden, wie der Verein geführt und inhaltlich ausgerichtet werden soll. Da nicht nur die Belange des Kreises, sondern auch die der Städte mit eigener Betreuungsbehörde zu berücksichtigen sind, wurde bereits eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Städte einvernehmlich implementiert. Als Ergebnis eines ersten fachlichen Brainstormings wurde angeregt, mit einem aufwachsenden Volumen an Beratungskapazität zu planen. Es wird vorgeschlagen zunächst mit vier rechtlichen Betreuenden und zwei Unterstützungskräften zu planen. Im Gründungsjahr ist voraussichtlich mit einer durchschnittlichen Auslastung von 50% zu rechnen, sodass insbesondere in den ersten beiden Jahren keine auskömmliche Refinanzierung über die Justizkasse erfolgen wird und der Kreis das entstehende Defizit ausgleichen muss. Nach Abschluss der Konzeptionierung wird dem Kreistag im Jahr 2026 eine detaillierte Beschlussvorlage zur Abstimmung über die Gründung eines kommunalen Betreuungsvereins vorgelegt.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☐ Ja	☒ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☐ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		